

**Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Medizintechnik
an der Hochschule Amberg-Weiden**

vom

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WK) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Medizintechnik an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 10. November 2009 (Amtsblatt der Hochschule Amberg-Weiden 4/2009 S. 22) zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Oktober 2015 wird wie folgt geändert:

1. In der Vorbemerkung wird der Begriff „Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule“ durch „Ostbayerische Technische Hochschule“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - § 4 Vertiefungsrichtungen, Module und Leistungsnachweise
 - § 7 Vorpraktikum und Praxissemester
3. In § 1 wird der Begriff „Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule“ durch „Ostbayerische Technische Hochschule“ ersetzt.
4. Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In Abhängigkeit einer gewählten Vertiefungsrichtung erwerben die Absolventinnen und Absolventen spezielle Kenntnisse im Bereich der medizinischen Produktentwicklung, der Entwicklung von digitalen Produkten und Dienstleistungen, Qualitätsmanagement und Regulatory Affairs sowie der medizinischen Physik oder Serviceleistungen.“

5. Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, auf Grundlage des fachlichen und methodischen Wissens systematisch Lösungsansätze für technische und organisatorische Aufgabenstellungen zu entwickeln und unter Berücksichtigung der gesetzlichen und normativen Vorgaben zu realisieren. Sie erwerben die Fähigkeit, medizintechnische Produkte zu projektieren und zu konstruieren sowie unter Einbeziehung von Modellbildung, Simulation und mechatronischer Kenntnisse komplexe mechanische, elektronische und optische Komponenten zu analysieren, zu integrieren und zu optimieren.“

6. Der bisherige § 2 Absatz 3 wird Absatz 4 und der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

7. Der § 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4
Vertiefungsrichtungen, Module und Leistungsnachweise

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits, Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben. Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) Alle Module des Studiums sind entweder Pflicht-, Vertiefungs-, Wahlpflicht- oder STS-Module (Soft und Technical Skills).
 - a) Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich.
 - b) Vertiefungsmodule sind für alle Studierenden der jeweiligen Vertiefungsrichtung verbindlich.
 - c) Wahlpflichtmodule sind aus einem vorgegebenen Angebot auszuwählen. Sie werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - d) STS-Module sind aus einem vorgegebenen Angebot auszuwählen. Sie werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Die Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält eine Übersicht über die Module und Leistungsnachweise.
- (4) Detaillierte Angaben zu den Modulen sowie zu den Studien- und Prüfungsleistungen und Möglichkeiten zum Erwerb von Bonuspunkten für optionale Studienleistungen werden im Modulhandbuch aufgeführt.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Bei Überschreitung der modulspezifischen maximalen Gruppengröße besteht kein Anspruch darauf, an diesem angebotenen Wahl(pflicht)modul teilzunehmen.
- (6) Sind die im Modulhandbuch angegebenen Studien- und Prüfungsleistungen eines Moduls mit der Gesamtnote „ausreichend“ oder besser bewertet, so werden die Leistungspunkte für das Modul vergeben und die Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls zählen als erfolgreich erbracht.
- (7) Als Grundlagen- und Orientierungsprüfungen werden die Leistungen in den Fächern „Mathematik 1“ und „Informatik 1“ festgelegt. Diese Leistungen müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmals abgelegt sein. Wird diese Frist versäumt, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (8) Jede/r Studierende hat nach den Maßgaben dieser Satzung aus folgendem Angebot eine Vertiefungsrichtung zu wählen:
 - Digitale Medizintechnik: Schwerpunkt ist die Entwicklung von mechatronischen Systemen und digitalen Lösungen für die Medizintechnik

- Medizinische Physik: Schwerpunkt sind die Entwicklung und Anwendung von medizinischen Systemen von Medizinphysikexperten, die in der Klinik, Krankenhaus und Arztpraxis zum Einsatz kommen.
- Service & Application: Schwerpunkt sind Aspekte des Betriebs, der Instandhaltung und der Applikationsentwicklung von medizintechnischen Systemen zur Diagnostik und Therapie
- Medizinische Produktentwicklung und Regulatory Affairs: Schwerpunkte sind die Aspekte des Qualitätsmanagements und der Regulatory Affairs im Kontext der Entwicklung von Medizinprodukten

Darüber hinaus können auf Beschluss des Fakultätsrates weitere Vertiefungsrichtungen eingerichtet werden. Bei zu geringer Teilnehmerzahl besteht kein Anspruch auf Durchführung der Vertiefungsrichtung.

- (9) Die Wahl der Vertiefungsrichtung sollte möglichst vor Belegung des ersten Vertiefungs- oder Wahlpflichtmoduls und muss spätestens vor der Prüfungsanmeldung des ersten Vertiefungs- oder Wahlpflichtmoduls erfolgen. Ein Wechsel der Vertiefungsrichtung ist auf Antrag möglich. Studierende mit bereits erfolgter Wahl der Vertiefungsrichtung werden bei der Belegung von vertiefungsrichtungsspezifischen Modulen vorrangig behandelt.
- (10) Die gewählte Vertiefungsrichtung sollte sich auch in der Bachelorarbeit niederschlagen.

8. In § 5 Abs. 1 wird „Der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen“ durch „Die zuständige Fakultät“ ersetzt.

9. Der § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Module sowie die Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- b) Lehrformen
- c) Voraussetzungen für die Teilnahme
- d) Verwendbarkeit des Moduls
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten
- f) ECTS-Leistungspunkte
- g) Häufigkeit des Angebots des Moduls
- h) Arbeitsaufwand
- i) Dauer des Moduls

10. In § 5 Abs. 3 wurde der Buchstabe c gelöscht. Der neue Buchstabe c erhält folgende Form:

- c) ECTS-Leistungspunkte pro Modul

11. In § 6 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Der Eintritt in den zweiten Studienabschnitt erfordert die erfolgreiche Ableistung des Vorpraktikums.

(2) Der Eintritt in den dritten Studienabschnitt erfordert den Erwerb aller 60 Leistungspunkte des ersten Studienabschnittes.“

12. Der § 7 erhält folgende neue Fassung:

§ 7

Vorpraktikum und Praxissemester

(1) Vor Studienbeginn oder in der vorlesungsfreien Zeit des ersten Studienjahres ist ein mindestens sechswöchiges Vorpraktikum mit einer dem Studiengang entsprechenden praktischen Tätigkeit abzuleisten.

Weitere Informationen zum Vorpraktikum sind im Modulhandbuch angegeben.

(2) Das fünfte Semester ist ein Praxissemester, das in einem Zeitraum von 20 Wochen abzuleisten ist. Weitere Informationen zum Praxissemester sind im Studienplan und im Modulhandbuch angegeben.

13. Der § 8 erhält folgende neue Fassung:

Die Fachstudienberatung ist aufzusuchen, wenn

a.) nach dem 2. Fachsemester weniger als 40 Leistungspunkte erreicht wurden

b.) nach den ersten vier Fachsemestern die im § 6 Abs. 2 genannte Voraussetzung für den Eintritt in den dritten Studienabschnitt nicht erfüllt ist.

14. In § 9 wird der Begriff „Fachbereichsrat“ durch den Begriff „Fakultätsrat“ ersetzt.

15. In § 10 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt abzugeben. Weitere Bestimmungen hierzu finden sich in den Richtlinien zur Abschlussarbeit der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen.

(3) Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretenden Gründe nicht eingehalten werden kann. Die Nachfrist darf drei Monate nicht überschreiten.“

16. In § 11 Abs. 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst: (s. § 4 Abs. 6).

17. In § 11 Abs. 2 Buchst. a wird der Begriff „Hochschule“ durch „Ostbayerische Technische Hochschule“ ersetzt.

18. In § 11 Abs. 5 wird der Begriff „Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule“ durch „Ostbayerische Technische Hochschule“ ersetzt.

19. Die bisherige Anlage 1 wird durch die Anlage 1 zu dieser Satzung ersetzt.

20. Die bisherige Anlage 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die das Studium im Wintersemester 2019/2020 oder später aufnehmen.

Amberg,

Prof. Dr. Andrea Klug
Präsidentin

Anlage 1 zu Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizintechnik

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
|---------------------------------|--|-----------|-----------|---------------------------|--|---------------------------|--------------|-----------------------|
| Kurzbez. | Modulbezeichnung | ECTS | SWS | Art der Lehrveranstaltung | Modulprüfungen Art, Dauer (in Minuten) | Zulassungsvoraussetzungen | Notengewicht | Ergänzende Regelungen |
| Studienabschnitt 1 | | | | | | | | |
| Pflichtmodule | | | | | | | | |
| N1 | Mathematik 1 | 5 | 6 | SU/Ü | Kl | | 0 | |
| N2 | Physik, Optik und Laser in der Medizin | 5 | 4 | SU/Ü | Kl | | 0 | |
| F1 | Technische Mechanik 1 | 5 | 4 | SU/Ü | Kl | | 0 | |
| F2 | Konstruktion / CAD | 5 | 4 | SU/Ü | ÜbL | | 0 | |
| M1 | Anatomie und Physiologie 1 | 5 | 4 | SU/Ü | Kl, 120 | | 0 | |
| N3 | Mathematik 2 | 5 | 4 | SU/Ü | Kl | | 0 | |
| N4 | Biophysik in der Medizintechnik | 5 | 4 | SU/Ü | Kl | | 0 | |
| F3 | Technische Mechanik 2 und Biomechanik | 5 | 4 | SU/Ü | Kl | | 0 | |
| E1 | Informatik 1 | 5 | 4 | SU/Ü | Kl | | 0 | |
| M2 | Anatomie und Physiologie 2 | 5 | 4 | SU/Ü | Kl | | 0 | |
| M3 | Werkstoffe für die Medizintechnik | 5 | 4 | SU/Ü | Kl | | 0 | |
| l1 | Praktika und wissenschaftliches Arbeiten | 5 | 4 | SU/Ü, Pr | PrL | | 0 | |
| Summe Studienabschnitt 1 | | 60 | 50 | | | | | |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
|---------------------------------|--|-----------|-----------|---------------------------|--|---------------------------|--------------|-----------------------|
| Kurzbez. | Modulbezeichnung | ECTS | SWS | Art der Lehrveranstaltung | Modulprüfungen Art, Dauer (in Minuten) | Zulassungsvoraussetzungen | Notengewicht | Ergänzende Regelungen |
| Studienabschnitt 2 | | | | | | | | |
| Pflichtmodule | | | | | | | | |
| F4 | Entwicklung und Konstruktion | 5 | 4 | SU/Ü | Kl, 90 und PrA | | 1 | |
| E2 | Informatik 2 | 5 | 4 | SU/Ü | PrA | | 1 | |
| E3 | Elektrotechnik | 5 | 4 | SU/Ü | Kl | | 1 | |
| M4 | Medizinische Gerätetechnik | 5 | 4 | SU/Ü | Kl | | 1 | |
| M5 | Unternehmensmanagement | 5 | 4 | SU/Ü | Kl | | 1 | |
| M6 | Fertigungsverfahren für die Medizintechnik | 5 | 4 | SU/Ü | Kl | | 1 | |
| N5 | Angewandte Statistik | 5 | 4 | SU/Ü | Kl | | 1 | |
| F5 | Handhabungs- und Verpackungstechnik | 5 | 4 | SU/Ü | Kl | | 1 | |
| E4 | Digitale Elektronik | 5 | 4 | SU/Ü | Kl | | 1 | |
| M7 | Qualitätsmanagement und medizinische Zulassungsverfahren | 5 | 4 | SU/Ü | Kl | | 1 | |
| M8 | Medizinische Bildgebung | 5 | 4 | SU/Ü | Kl | | 1 | |
| M9 | In-vitro Diagnostik und Pharma | 5 | 4 | SU/Ü | Kl | | 1 | |
| Summe Studienabschnitt 2 | | 60 | 48 | | | | | |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
|---|---------------------------------|-----------|-----------|---------------------------|--|---------------------------|--------------|-----------------------|
| Kurzbez. | Modulbezeichnung | ECTS | SWS | Art der Lehrveranstaltung | Modulprüfungen Art, Dauer (in Minuten) | Zulassungsvoraussetzungen | Notengewicht | Ergänzende Regelungen |
| Studienabschnitt 3 | | | | | | | | |
| PP | Praxisphase | 25 | | PP | PrB | | 0 | |
| Vertiefungs- und Wahlpflichtmodule *1) | | | | | | | | |
| V 1 - 4 | 4 Vertiefungsmodule *1) | je 5 | je 4 | Su/Ü | Kl oder LPort oder mdIP oder PrA oder PrB oder SemA oder ÜbL | | je 1 | |
| WPM 1 - 4 | 4 Wahlpflichtmodule *1) | je 5 | je 4 | Su/Ü | Kl oder LPort oder mdIP oder PrA oder PrB oder SemA oder ÜbL | | je 1 | |
| STS | Soft und Technical Skills *2) | 15 | | Su/Ü oder Ast oder Exk | Kl oder LPort oder mdIP oder PrA oder PrB oder SemA oder ÜbL | | 0 | |
| | | | | | | | | |
| | Bachelorarbeit | 10 | | BA | BA | Absolviertes PP mit PrB | 3 | |
| | Summe Studienabschnitt 3 | 90 | 44 | | | | | |

***1) Studiengangspezifische Vertiefungs- und Wahlpflichtmodule:**

Detaillierte Angaben werden im Modulhandbuch aufgeführt. Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

*2) STS - Detaillierte Angaben zu den Modulen werden in einem separaten Modulkatalog ausgewiesen, der semesterweise durch den Fakultätsrat beschlossen wird und vor Semesterstart veröffentlicht wird. In Summe sind 15 ECTS zu erwerben, wobei die einzelnen Module mit unterschiedlich vielen ECTS bewertet werden.

Erläuterung der Abkürzungen:**Lehrveranstaltungsarten:**

| | | |
|------|---|--|
| SU/Ü | Seminaristischer Unterricht mit Übungen | Interaktive Unterrichtsform mit aktiver Beteiligung der Studierenden in Form von Diskussionen, Übungen und praktischen Arbeiten, z. B. Gruppenarbeiten, Fallstudien. |
| Pr | Praktikum | Interaktive Unterrichtsform mit aktiver Beteiligung der Studierenden in Form durchzuführender praktischer Arbeiten, z. B. Versuche. |
| PP | Praxisphase | Lehrform, die in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule durchgeführt wird. Ablauf und Inhalte der Praxisphase werden von der Hochschule geregelt bzw. sind mit ihr abgestimmt. |
| Exk | Exkursion | Angeleitete Besuche in der Unternehmenspraxis |
| Sem | Seminar | Kleine Lehrveranstaltung mit signifikantem, aber unterschiedlich aktiven Anteil der Teilnehmer mit folgenden Charakteristika: <ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmer übernehmen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung, Dozent leitet, steuert, verteilt Aufgaben, korrigiert, usw. • Teilnehmer gestalten aktiv, präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten • Intensive Interaktion zwischen Dozent und Teilnehmern |
| ASt | Angeleitetes Selbststudium | Lehrform, bei der sich die Studierenden die Lehrinhalte auf Basis angegebener Quellen eigenständig erarbeiten. |
| BA | Bachelorarbeit | Begleitung und Betreuung selbständiger studentischer Arbeiten im Rahmen der Bachelorarbeit. |

Prüfungsformen (Modulprüfung):

Die Angaben zum Umfang einer Prüfungsleistung beziehen sich auf eine Modulgröße von 5 ECTS. In begründeten Fällen kann ein abweichender Umfang von Prüfungsleistungen bezogen auf die angegebenen Prüfungsformen in der SPO explizit geregelt werden.

| | | | |
|------|--------------------|-------------------------------|--|
| Kl | Klausur | schriftl. | Schriftliche Prüfungsform zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils in einem vorgegebenen Zeitrahmen, mit vorgegebenen Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Sie kann auch in Form einer Online-Prüfung erfolgen. Der Umfang beträgt bei einer Modulprüfung 90 Minuten. |
| mdIP | mündliche Prüfung | mündl. | Eine mündliche Prüfung ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils über konkret zu beantworteten Fragen. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Sie haben einen Umfang von 15 – 20 Min pro Person. |
| Präs | Präsentation | schriftl. mündl. | Eine Präsentation ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien visuell unterstützte mündliche Darbietung zur Feststellung eines angestrebten Kompetenzprofils. Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden. Sie kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. Der Umfang der Präsentation beträgt 10 – 20 Minuten. Die Schriftliche Ausarbeitung hat ggf. einen Umfang von ca. 5 - 25 Seiten. |
| StA | Studienarbeit | schriftl. | Das angestrebte Kompetenzprofil wird im Rahmen einer Studienarbeit mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente zu bearbeiten ist, überprüft. Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine Hausarbeit <u>ohne</u> mündliche Präsentation. Eine Hausarbeit umfasst als Textdokument ca. 8 bis 15 Seiten oder als Präsentationsdokument ca. 15 bis 20 Seiten. |
| SemA | Seminararbeit | schriftl. mündl. | Die Seminararbeit ist eine Hausarbeit <u>mit</u> mündlicher Präsentation. Eine Hausarbeit umfasst als Textdokument ca. 8 bis 15 Seiten oder als Präsentationsdokument ca. 15 bis 20 Seiten. Die Mündliche Präsentation hat einen Umfang von insgesamt 10 - 20 Minuten. |
| PrA | Projektarbeit | schriftl. mündl. prakt. | Das angestrebte Kompetenzprofil wird im Rahmen einer Projektarbeit mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die in definierter Zeit, in mehreren Phasen und unter Einsatz geeigneter Instrumente zu bearbeiten ist, überprüft. Bei der Projektarbeit handelt es sich i.d.R. um eine Gruppenarbeit, bei der mehrere Studierende eine gemeinsame Aufgabenstellung im Team erarbeiten und die Ergebnisse mündlich und/oder schriftlich präsentieren. Jeder Studierende hat zur gemeinsamen Aufgabenstellung individuell beizutragen. Die mündliche Präsentation hat einen Umfang von 10 – 20 Minuten, der schriftliche Teil hat einen Umfang von ca. 5-25 Seiten. Der schriftliche Teil bei Programmieraufgaben, gestalterischen Projekten u. ä. hat einen Umfang von ca. 3 -10 Seiten. |
| PrL | Praktikumsleistung | schriftl. mündl. prakt. | Das angestrebte Kompetenzprofil wird bei einem Praktikum je nach Fachdisziplin durch Versuche, Programmieraufgaben, etc. überprüft. Praktika dienen insbesondere zur praktischen Anwendung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung von theoretischen Grundlagen in einem Modul. Praktikumsversuche können durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden. Die konkreten Bestandteile eines Praktikums und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Die Anzahl der praktischen Leistungen beträgt bis zu 10. |

| | | | |
|-------|-------------------|-------------------------------|---|
| ÜbL | Übungsleistung | schriftl. mündl. prakt. | Die Übungsleistung prüft das anzustrebende Kompetenzprofil über die Bearbeitung vorgegebener Aufgaben (z.B. Laborübungen, Simulationen, Übungsaufgaben, Fallstudienbearbeitung, kontextspezifische Abfragen). Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Die Anzahl der Übungen beträgt bis zu 10. |
| LPort | Lernportfolio | schriftl. mündl. | Ein Lernportfolio prüft das anzustrebende Kompetenzprofil über die schriftliche Darstellung von ausgewählten Arbeiten/Arbeitsergebnissen, mit denen der Lernfortschritt und der Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. Die Auswahl der Arbeiten/Arbeitsergebnisse, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen im Lernportfolio über Selbstreflexion begründet werden. Die konkreten Bestandteile eines Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Ein Lernportfolio besteht aus 3 bis 10 Elementen. |
| PrB | Praktikumsbericht | schriftl. | Der Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung, die der Reflexion der außerhalb der Hochschule durchgeführten praktischen Berufsphase unter Bezug zum Hochschulstudium dient. Der Umfang beträgt max. 15 Seiten. |
| BA | Bachelorarbeit | schriftl. | Mit der schriftlichen Abschlussarbeit im Bachelorstudiengang soll der Nachweis erbracht werden, dass der Studierende in der Lage ist, eigenständig innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten: Maximale Bearbeitungszeit (= Zeitraum zwischen Anmeldung der Bachelorarbeit und Abgabe) von 5 Monaten / Umfang 50-70 Seiten. Der Umfang kann ggf. durch einen Anhang erweitert werden. Der geforderte Arbeitsaufwand (Workload) ergibt sich aus den vergebenen ECTS. |

| | |
|------|--|
| ECTS | Leistungspunkte (credit points) nach dem European Credit Transfer System |
| SWS | Semesterwochenstunden (Anzahl der Kontaktstunden) |